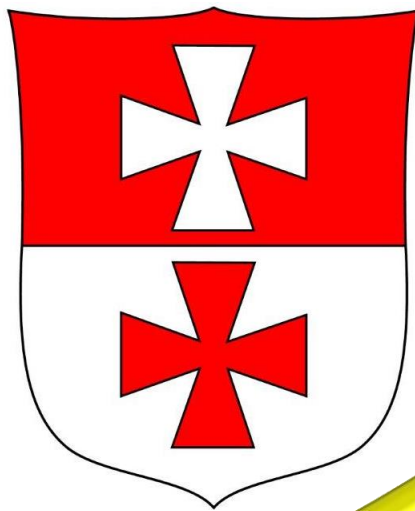


Friedhofreglement



Gemeinde Goms

Friedhofreglement

Inhalt

I. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Beerdigungsrecht.....	3
Art. 2 Friedhofkommission	3
Art. 3 Unterhalt.....	3
Art. 4 Beschwerden	3
II. Kapitel BESTATTUNGSVERORDNUNG.....	4
Art. 5 Meldepflicht.....	4
Art. 6 Zeitpunkt der Bestattung.....	4
Art. 7 Bestattungsweise.....	4
Art. 8 Bestattungsverzeichnis	4
III. Kapitel FRIEDHOFORDNUNG.....	4
Art. 9 Einteilung	4
Art. 10 Grösse der Gräber, Umrandungen, Denkmäler	4
Art. 11 Urnenbestattung.....	5
Art. 12 Unterhalt der Gräber	5
Art. 13 Aufnahme der Gräber	5
Art. 14 Exhumierung	5
Art. 15 Kostenübernahme.....	5
IV. Kapitel SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
Art. 16 Schutz der Anlagen	5
Art. 17 Haftung.....	6
Art. 18 Bussen	6
Art. 19 Gültigkeit.....	6
Art. 20 Inkraftsetzung	6

Friedhofreglement

eingesehen

- das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012
- die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015
- Art. 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (800.1)
- die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (818.400)

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Beerdigungsrecht

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Goms werden bestattet:

- a) In der Gemeinde Goms verstorbene Personen
- b) auswärts verstorbene Bürger von Goms VS
- c) andere Personen mit Einwilligung des Gemeinderates

Art. 2 Friedhofkommission

1. Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Er bestimmt jeweils zu Beginn der Amtsperiode eine Friedhofskommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - zuständigem Gemeinderat
 - Pfarreivertreter
 - Gemeindeangestellte/-r (Totengräber)
2. Die Friedhofskommission ist beauftragt:
 - Gesuche für Gräber entgegenzunehmen und Bewilligungen zu erteilen
 - die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen
 - die Arbeit des Wartungspersonals zu beaufsichtigen
 - das Einhalten dieses Reglements unter Vorbehalt der Kompetenz des Gemeinderates zu überwachen

Art. 3 Unterhalt

Der Gemeinderat bestellt den Totengräber, wählt das zur Wartung notwendige Personal und stellt dessen Pflichtenheft auf.

Art. 4 Beschwerden

1. Gegen Verfügungen der Friedhofskommission kann binnen 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

II. Kapitel BESTATTUNGSVERORDNUNG

Art. 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt zu melden. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Art. 6 Zeitpunkt der Bestattung

Eine Bestattung darf frühestens 36 Stunden und muss spätestens 120 Stunden (ausgenommen Urnen und aussergewöhnliche Fälle gemäss Art. 5 Abs. 2 818.400) nach dem Tode erfolgen.

Art. 7 Bestattungsweise

Die religiöse Bestattungsweise bleibt dem Vertreter der betreffenden Religionsgemeinschaft vorbehalten.

Art. 8 Bestattungsverzeichnis

Der zuständige Gemeinderat führt ein Bestattungsverzeichnis gemäss den kant. Bestimmungen oder schlägt zuhanden des Gemeinderates einen entsprechenden Registerführer vor.

III. Kapitel FRIEDHOFORDNUNG

Art. 9 Einteilung

1. Die Bestattung erfolgt fortlaufend in Reihen- oder Urnengräbern ohne Unterschied der Familien und Geschlechter.
2. Die Pläne der Friedhöfe im Anhang A «Friedhofpläne» regeln die Einteilung der Grabreihen und der Gräber und bilden integrierender Bestandteil dieses Friedhofreglements.

Art. 10 Grösse der Gräber, Umrandungen, Denkmäler

1. Die Gräbertiefe wird wie folgt festgesetzt:
 - Erdbestattung 160 cm
 - Urnengräber 60 cm
2. Von der Gemeinde vorhandene Grabumrandungen, Kreuzsockel und Denkmäler müssen verwendet werden. Friedhofspezifische Bestimmungen sind im Anhang B geregelt und bilden integrierenden Bestandteil dieses Friedhofreglements.

Ansonsten gelten nachfolgende Regelungen:

- a) Die Gräber sind in einer Umrandung aus Stein in folgender Grösse zu versehen:

Grab	Länge	Breite	Höhe
Erdbestattung	170 cm	70 cm	20 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm	20 cm

Die Platzierung der Grabumrandung erfolgt nur unter Aufsicht des Totengräbers / Gemeindeangestellten.

- b) Als Grabdenkmäler sind grundsätzlich nur Holzkreuze, ausgenommen Münster, gestattet. Das Grabdenkmal ist so zu gestalten, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.
3. Die Grabfläche kann ganz oder teilweise mit natürlichen Steinen in den Farbtönen weiss / grau / terracotta bedeckt werden.
 4. Die Friedhofkommission kann, wenn nötig, anderslautende Weisungen erlassen.

Art. 11 Urnenbestattung

1. Bei Urnenbestattungen dürfen nur auflösbare Urnen verwendet werden.
2. In der Urnenwiese Münster und in den Gemeinschaftsgräbern werden die Verstorbene ohne Urne bestattet.
3. Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann die Urne auch nach Absprache mit der Friedhofkommission in ein bestehendes Reihengrab gelegt werden.

Art. 12 Unterhalt der Gräber

1. Für den Unterhalt der einzelnen Gräber kommen die Angehörigen des oder der Bestatteten auf. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofkommission berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.
2. Ausgediente Kränze, abgebrannte Kerzen und sonstige, nicht kompostierbare Abfälle, sind von den Angehörigen fachgerecht zu entsorgen.
3. Grünabfälle wie Unkraut, Blumen und ähnliches sind von den Angehörigen regelmässig fachgerecht zu entsorgen.
4. Sträucher und sonstiger Grabschmuck dürfen die Grabumrandung und 2/3 der Höhe des Grabdenkmals nicht überragen.
5. Der Unterhalt für die Gemeinschaftsgräbern und die Urnenwiese Münster wird durch die Gemeinde geregelt.

Art. 13 Aufnahme der Gräber

1. Die Graböffnung erfolgt durch die Gemeinde/Totengräber. Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden.
2. Für Urnengräber gilt eine Frist von 15 Jahren.
3. Das Aufheben eines Grabes darf nur mit der Einwilligung der Friedhofkommission erfolgen.
4. Nach Ablauf der Konzession kann die Gemeinde im Bedarfsfall oder auf Wunsch der Angehörigen das Grab räumen lassen.

Art. 14 Exhumierung

Exhumierung vor Ablauf der Mindestgrabruhe (siehe Artikel 14) bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes, vorbehalten bleiben Exhumierungen, die von Justiz- und Strafbehörden angeordnet werden.

Art. 15 Kostenübernahme

1. Die Beerdigungskosten werden von den Angehörigen getragen. Die Gemeinde stellt auf Wunsch die Lokalitäten für das Leidmahl kostenlos zur Verfügung.
2. Die Konzessions-, Graböffnungs- und sonstigen Gebühren sind im Anhang C «Tarifordnung» geregelt und bilden integrierenden Bestandteil dieses Friedhofreglements.
3. Die Grabaufhebung wird nach entstandenem Aufwand an die Angehörigen verrechnet.

IV. Kapitel

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofs werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen u.a.m. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder an den allgemeinen Anlagen sowie jede Verunreinigung der Gräber und der Friedhofanlage sind untersagt.

Art. 17 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist vom Verursacher an die Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabschmuck, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art. 18 Bussen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung sowie die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (818.400).
2. Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
3. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 19 Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 20 Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet Goms und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

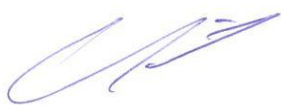
Beschlossen vom Gemeinderat am 22. Oktober 2019.

Angenommen von der Urversammlung am 28. November 2019.

Genehmigt vom Staatsrat am 15. Januar 2020.

Gemeinde Goms

Der Präsident



Gerhard Kiechler

Die Schreiberin



Brigitte Laube

ANHANG A: Friedhofpläne

Die nachfolgenden Pläne zeigen die jeweiligen Friedhöfe Niederwald, Blitzingen, Biel VS, Gluringen, Reckingen VS und Münster VS. Sie regeln die Einteilung der Grabreihen und Gräber der einzelnen Friedhöfe.


Beschlossen vom Gemeinderat am 22. Oktober 2019.

Angenommen von der Urversammlung am 28. November 2019.

Genehmigt vom Staatsrat am 15. Januar 2020.

Gemeinde Goms

Der Präsident



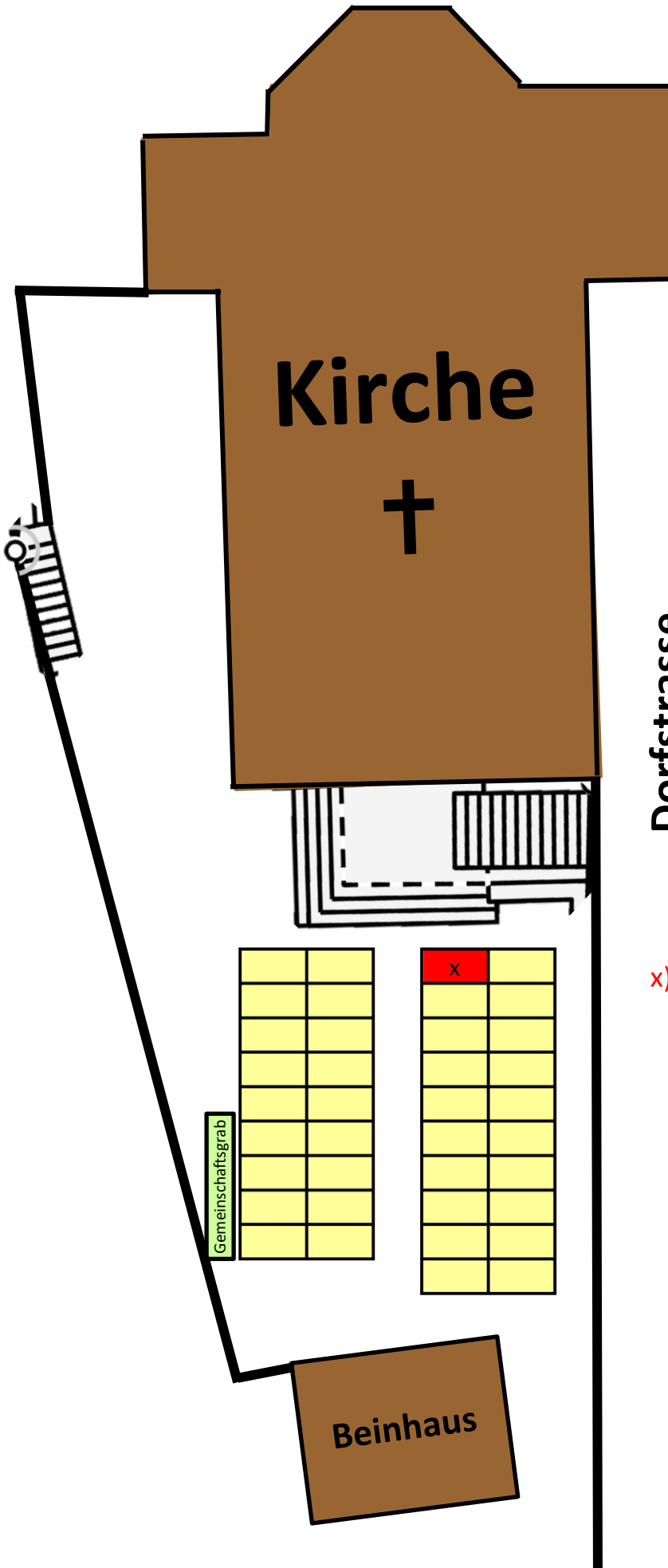
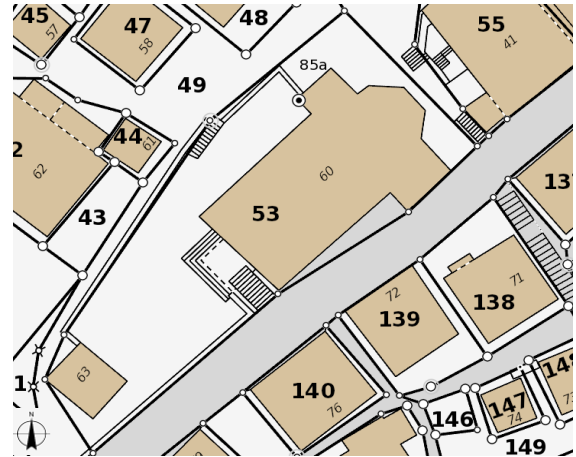
Gerhard Kiechler

Die Schreiberin



Brigitte Laube

NIEDERWALD



Legende	
	Erdbestattung*
	Urnengräber
	zurzeit Erdbestattung, vorgesehen Urnengräber
	Reserve (zz. nicht neu belegen)

* Bestattung von Urnen in bestehende Reihengräber möglich

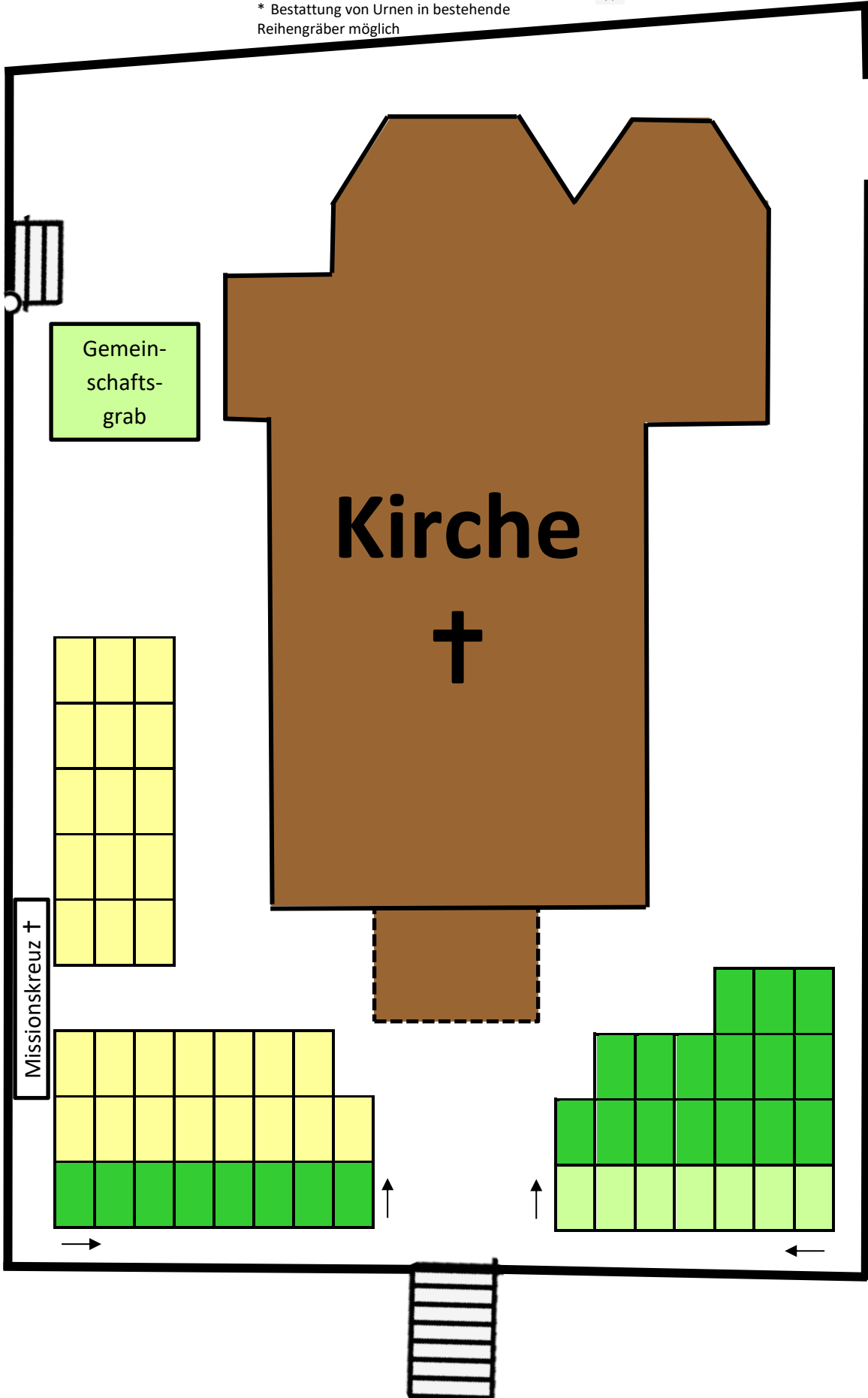
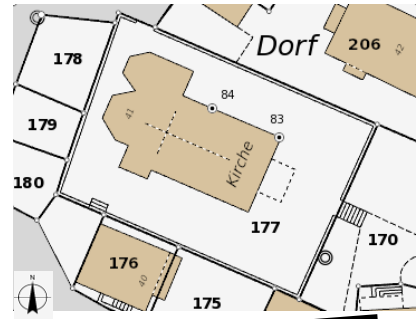
Dorfstrasse

x) Grab Cäsar Ritz und Familie mit Bleisärgen – darf nie neu belegt werden.

BLITZINGEN

Legende	
	Erdbestattung*
	Urnengräber
	zurzeit Erdbestattung, vorgesehen Urnengräber
	Reserve (zz. nicht neu belegen)

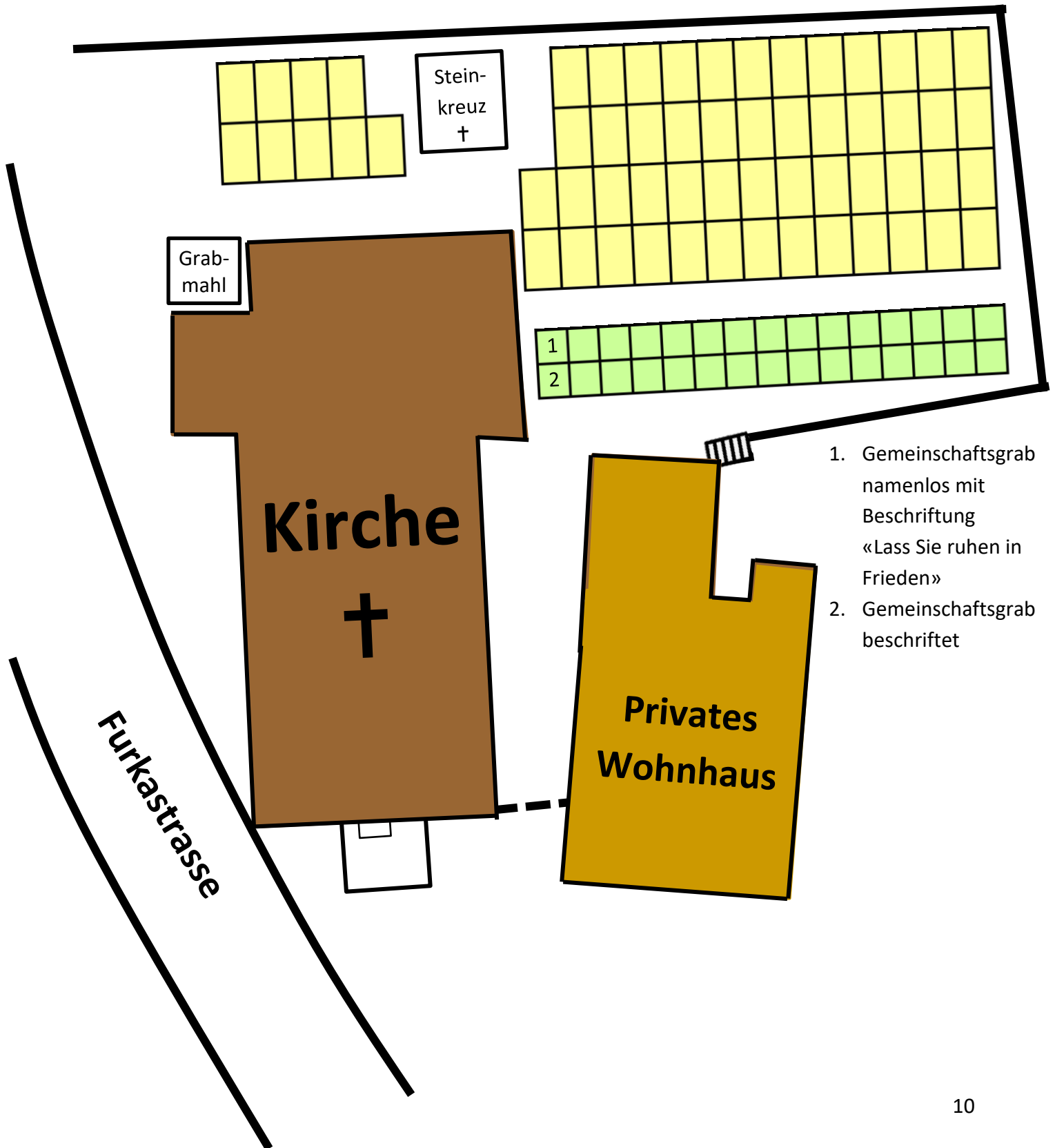
* Bestattung von Urnen in bestehende Reihengräber möglich



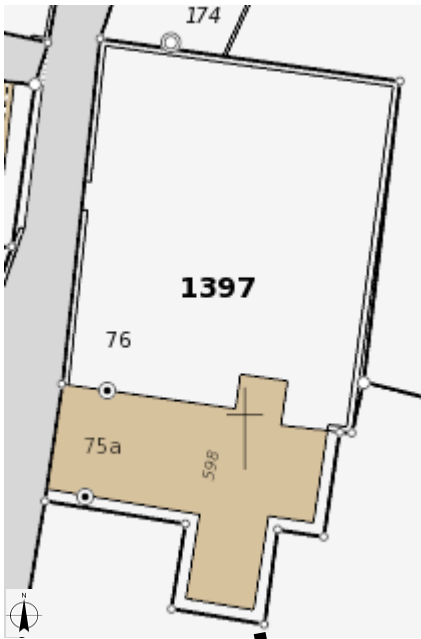
BIEL VS

Legende	
	Erdbestattung*
	Urnengräber
	zurzeit Erdbestattung, vorgesehen Urnengräber
	Reserve (zz. nicht neu belegen)

* Bestattung von Urnen in bestehende Reihengräber möglich



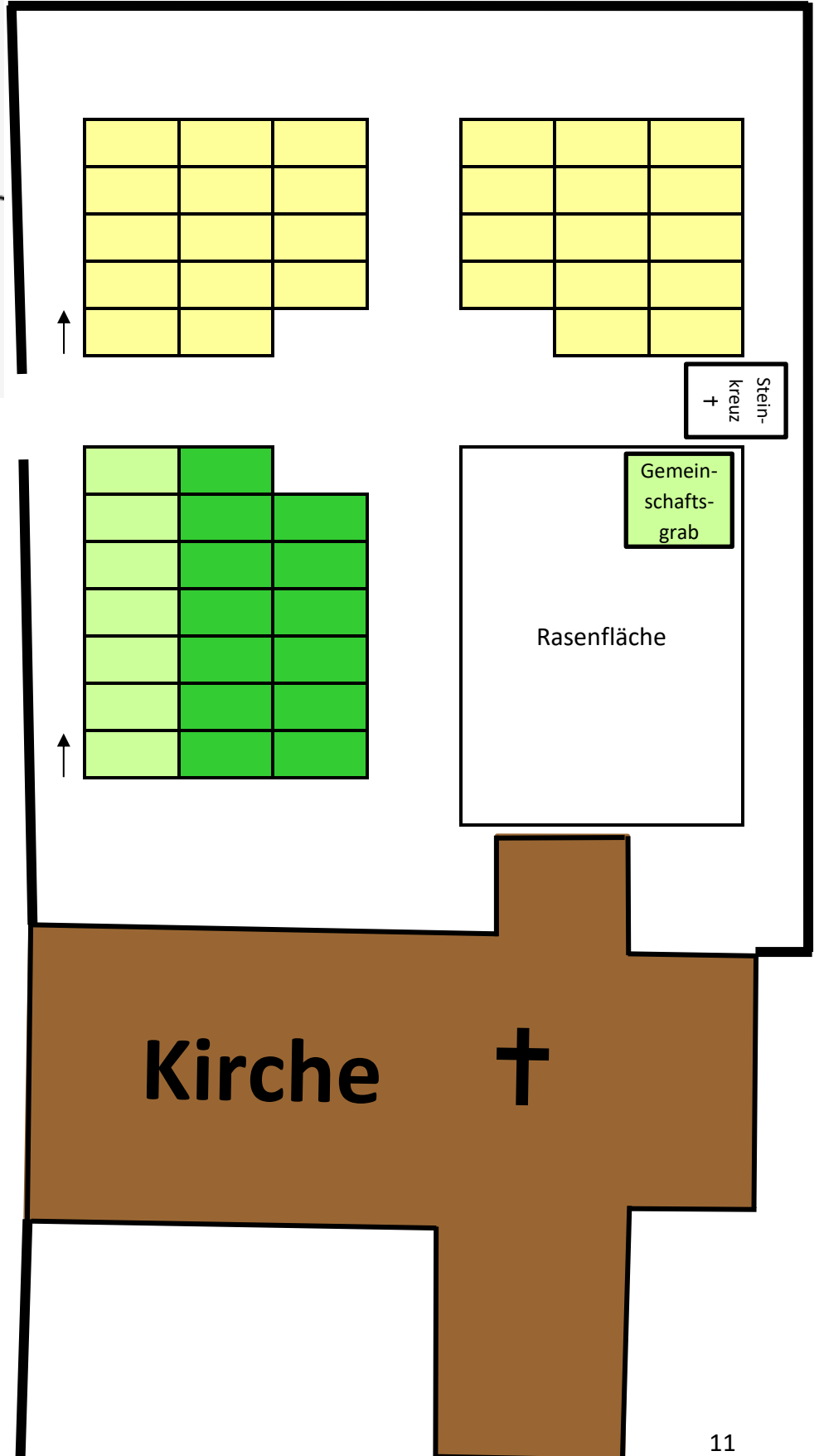
GLURINGEN



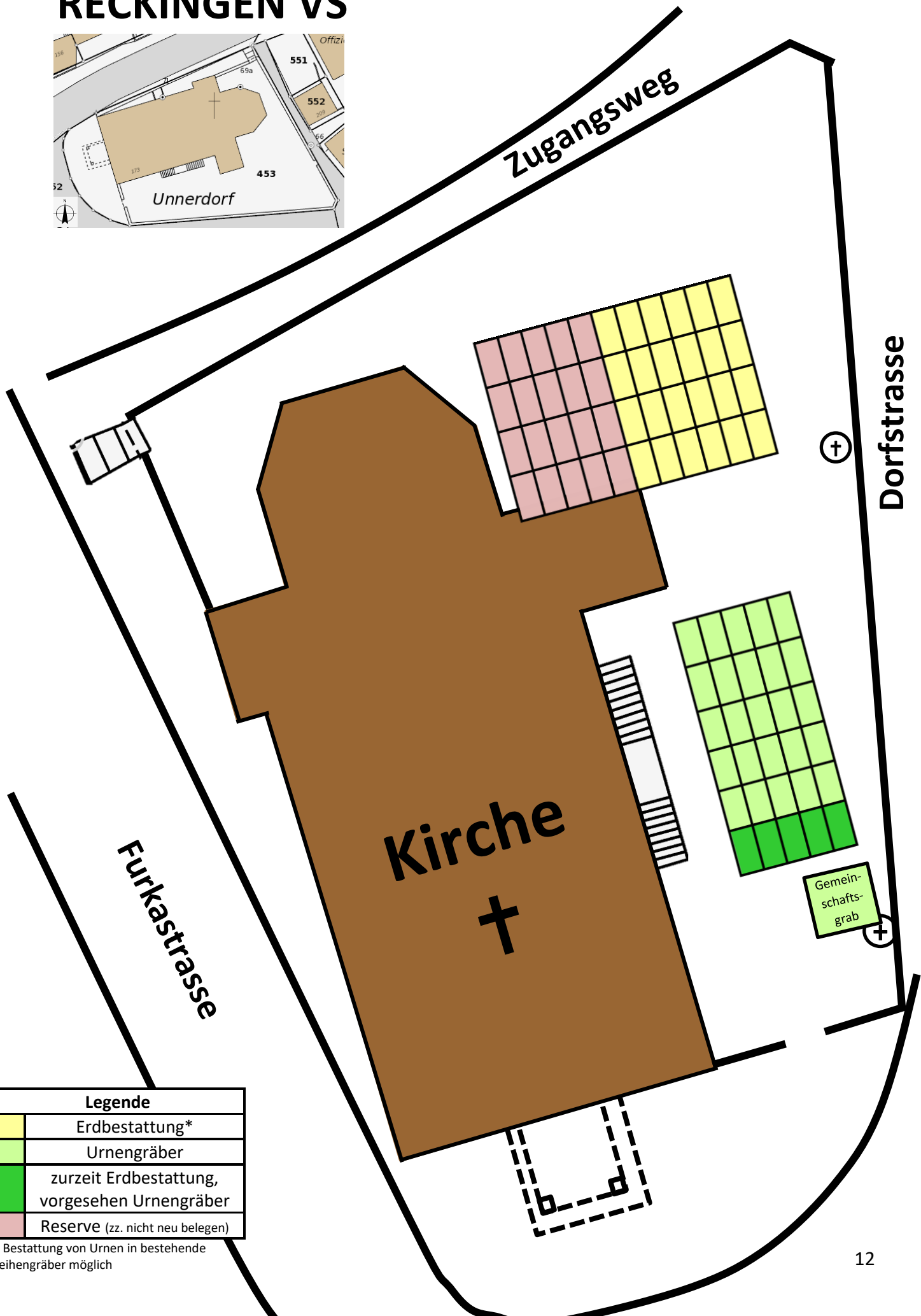
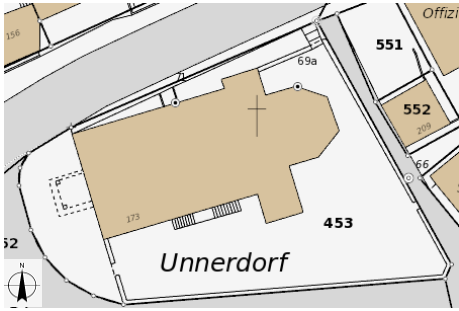
Legende	
	Erdbestattung*
	Urnengräber
	zurzeit Erdbestattung, vorgesehen Urnengräber
	Reserve (zz. nicht neu belegen)

* Bestattung von Urnen in bestehende Reihengräber möglich

Dorfstrasse



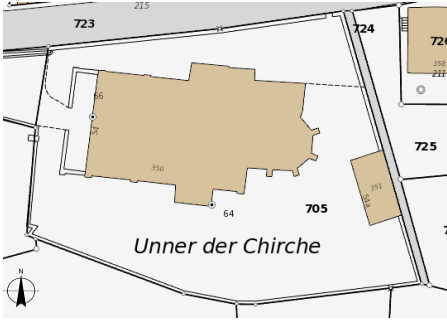
RECKINGEN VS



Legende	
	Erdbestattung*
	Urnengräber
	zurzeit Erdbestattung, vorgesehen Urnengräber
	Reserve (zz. nicht neu belegen)

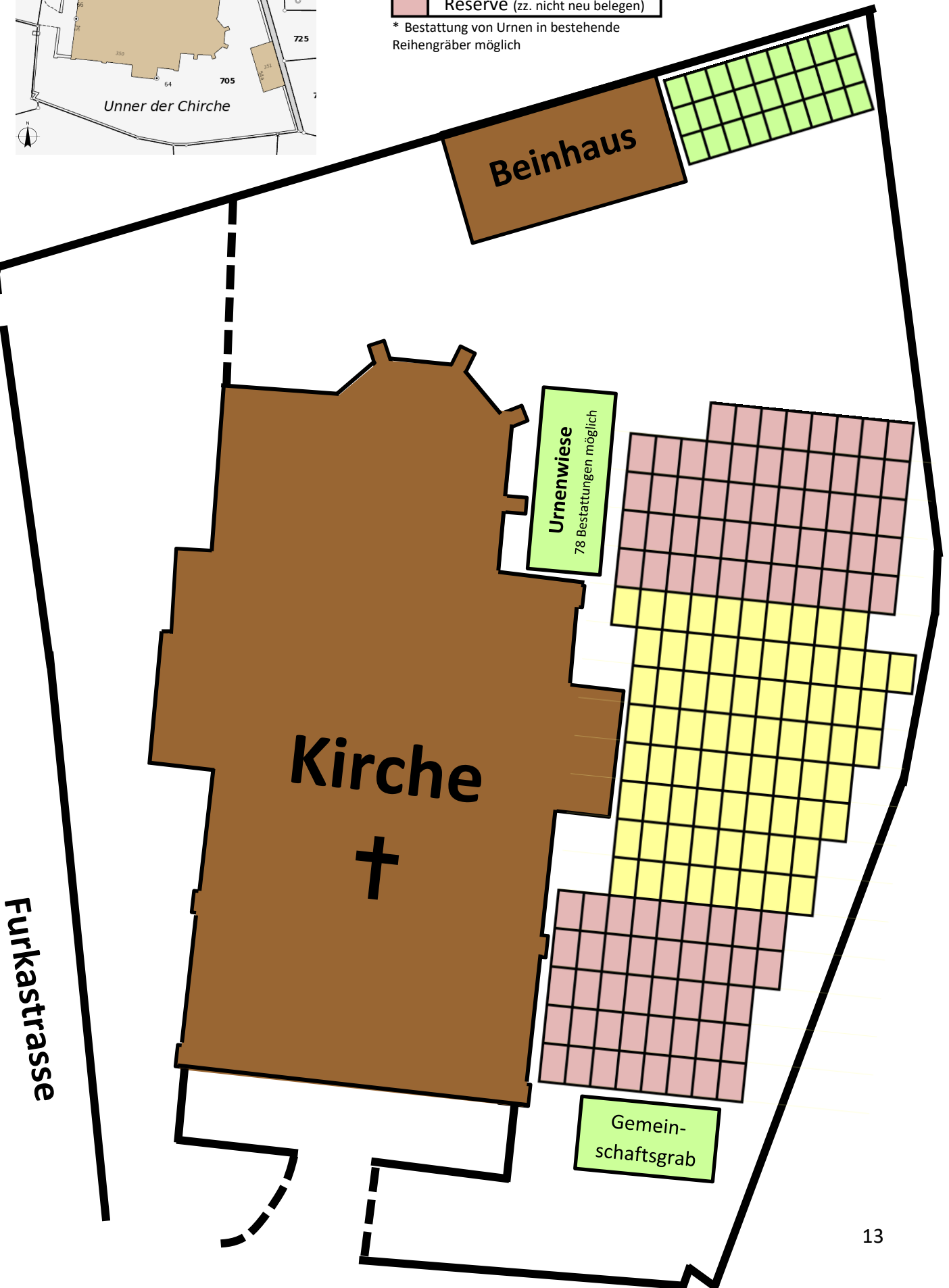
* Bestattung von Urnen in bestehende Reihengräber möglich

MÜNSTER VS



Legende	
	Erdbestattung*
	Urnengräber
	zurzeit Erdbestattung, vorgesehen Urnengräber
	Reserve (zz. nicht neu belegen)

* Bestattung von Urnen in bestehende Reihengräber möglich



ANHANG B: Friedhofsspezifische Bestimmungen

Vorhandene Infrastruktur

Dienstleistung der Gemeinde	Niederwald	Blitzingen	Biel VS	Glüringen	Reckingen	Münster
Grabumrandung und Kreuzsockel Erdbestattung	x		x	x		
Grabdenkmal	x					
Umrandung Urnengrab		x		x	x	x
Steinplatte Urnengrab			x			
Gemeinschaftsgrab Beschriftung	x*	x	x	x*	x*	x
Schrifttafel Urnenwiese						x

* noch zu erstellen (Stand 22.10.2019)

Blitzingen

Umrandungen

Die Gräber sind mit einer Umrahmung in folgender Grösse zu versehen:

Grab	Länge	Breite	Höhe
Erdbestattung	150 cm	62 cm	20 cm
Urnengräber	84 cm	64 cm	20 cm

Denkmäler

Kreuz bei Grab	Höhe	Breite	
Erdbestattung	125 cm	60 cm	
Urnengräber	100 cm	50 cm	Zwischenräume 40 cm

Münster VS

Denkmäler

Es müssen Holzkreuze oder Steindenkmäler verwendet werden. Denkmäler für Urnengräber dürfen die Umrandung nicht mehr als 80 cm überragen.

Die Namensschilder beim Gemeinschaftsgrab und bei der Urnenwiese werden durch die Gemeinde einheitlich angebracht.

Beschlossen vom Gemeinderat am 22. Oktober 2019.

Angenommen von der Urversammlung am 28. November 2019.

Genehmigt vom Staatsrat am 15. Januar 2020.

Gemeinde Goms

Der Präsident



Gerhard Kiechler

Die Schreiberin



Brigitte Laube

ANHANG C: Tarifordnung

Allgemeines

Die Leistungen der Gemeinde variieren nach Friedhof und beziehen sich auf die bereits vorhandene Infrastruktur.

Die Konzessionsgebühr ist einmalig und in der Grabungsgebühr enthalten. Die enthaltenen Leistungen sind in nachstehender Tabelle durch ein Kreuz «x» markiert. Die nicht markierten Leistungen müssen durch die Angehörigen an Dritte in Auftrag gegeben werden.

Dienstleistung der Gemeinde	Niederwald	Blitzingen	Biel VS	Glüringen	Reckingen	Münster	Preis
Erdbestattung, für Grabaushub	x	x	x	x	x	x	Fr. 600.00
Grabumrandung und Kreuzsockel neue Erdbestattung	x		x	x			Fr. 1'100.00
Kreuzmiete	x						Fr. 100.00
Urnen in Urnen- oder bestehende Reihengräber, für Grabaushub	x	x	x	x	x	x	Fr. 200.00
Umrandung Urnengrab		x		x	x	x	Fr. 600.00
Steinplatte Urnengrab (ohne Beschriftung)			x				Fr. 300.00
Gemeinschaftsgrab Öffnung und Beschriftung inkl. Unterhalt	x*	x	x	x*	x	x	Fr. 600.00
Öffnung Urnenwiese / Gemeinschaftsgrab anonym			x			x	Fr. 200.00

* noch zu erstellen (Stand 17.08.2022)

Beschlossen vom Gemeinderat am 17. August 2022.

Angenommen von der Urversammlung am 30. November 2022.

Genehmigt vom Staatsrat am 21. Dezember 2022.

Gemeinde Goms

Der Präsident



Gerhard Kiechler

Die Schreiberin



Brigitte Laube



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Goms** vom 3. Dezember 2019, mit welchem diese um Homologation des Friedhofreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms vom 28. November 2019;

eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 11. Dezember 2019 und der Dienststelle für Umwelt vom 12. Dezember 2019;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms am 28. November 2019 angenommene Friedhofreglement wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Goms und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **15. Jan. 2020**


Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DUW
1 Ausz. DGW

À notifier par le Département



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Goms** vom 1. Dezember 2022, mit welchem diese um Homologation der Anpassung des Anhangs C des Friedhofreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen Art. 133 des Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020;

eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms vom 30. November 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

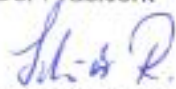
Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms am 30. November 2022 angenommene Anpassung des Anhangs C des Friedhofreglements wird homologiert.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Goms und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **21. Dez. 2022**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 200.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI

À notifier par le Département